## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) andererseits.

Ι.

Gegenstand dieses Zusatzübereinkommens ist die Neuausrichtung des Abschnittes D. Tarif für medizinisch – diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen analog der Honorarordnung der BVA.

II.

- Der Abschnitt D. Tarif für medizinisch diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen wird entsprechend der Anlage zu diesem Zusatzübereinkommen geändert.
- 2. Der Punktwert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen wird mit EUR 1,52 festgelegt.
- 3. Werden die Pos. Nrn. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik erbracht, gelangt ein Punktwert von EUR 1,90 zur Anwendung.
- 4. Wird Pos. Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie erbracht, gelangt ein Punktewert von EUR 1,90 zur Anwendung.
- 5. Werden die Leistungen mit den Pos. Nrn. 1.01, 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebiets Kinderheilkunde erbracht, gelangt ein Punktewert von EUR 1,90 zur Anwendung.

III.

In Abschnitt A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen I. Grundleistungen werden die Verrechnungsbestimmungen betreffend die Pos. Nr. J1 Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt insofern geändert, als diese höchstens in 20 % der Fälle im Jahr verrechenbar ist.

| 1.   | beträgt EUR 0,9385.  | medizin erbracillen Ordndielstungen |
|--|--|-------------------------------------|
| 2.   | Der Punktewert für die von Ärzten für Innere Medizin erbrachten Grundleistungen beträgt EUR 1,2958                                 |                                     |
| 3.   | Abschnitt A. Ärztlicher Honorartarif für allgemein Grundleistungen E. Ordinationen (Facharzt) wird Pos.Nr. E 31 Weitere Ordination | d erweitert um:                     |
| V.<br>Die Bestimmungen dieses Zusatzübereinkommens erlangen Geltung mit 1.10.2011. |  |                                     |
| Wien,  | am<br>Wiener Ärztekamm<br>Kurie der niedergelassen   |                                     |
| Wien,  | am   |                                     |
| Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien                             |  |                                     |
|  | Die Präsidentin  | Der Generaldirektor                 |
|  | StRin Sandra Frauenberger  | Ing. Mag. Josef Buchner             |

Vorstehendes Zusatzübereinkommen wird mit folgenden Kurien der niedergelassenen Ärzte ebenfalls vereinbart:

Ärztekammer für Niederösterreich Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztekammer Burgenland Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztekammer Oberösterreich Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztekammer Steiermark Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztekammer Salzburg Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztekammer Kärnten Kurie der niedergelassenen Ärzte:

## Ärztekammer Tirol Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztekammer Vorarlberg Kurie der niedergelassenen Ärzte: